

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für die 5. Planänderung für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom

Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 (Wesertunnel) im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom, Antrag auf Zulassung der 5. Planänderung (Bauzeitliche Verlagerung von Hüttensandlagerflächen)

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 4 im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Bremen-Gröpelingen und Bremen-Strom wurde am 30. Juni 2010 erlassen mit Planänderungen vom 7. November 2011 sowie 1. März 2018, 6. März 2020 und 23. März 2021.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch die DEGES – Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH – hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Bremen beantragt, die 5. Planänderung zuzulassen.

Gegenstand der 5. Planänderung ist im Wesentlichen die bauzeitliche Verlegung einer Hüttensandlagerfläche.

Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der Planänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Umweltauswirkungen

Die mit der 5. Planänderung einhergehenden Eingriffswirkungen resultieren ausschließlich aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser und werden vollständig kompensiert. Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept Bezug genommen werden.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben ändert sich der Umfang der Versiegelung. Im Zuge der 5. Planänderung erhöht sich das Maß der Neuversiegelung um 0,52 ha auf insgesamt 17,60 ha.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Weil sich das Maß der Kompensation im Wesentlichen aus der Betroffenheit der Brutvogelfauna ergibt, war bereits in dem der Planfeststellung vom 30.06.2010 zugrundeliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan ein Überschuss der Biotopkompensation in Höhe von 46,21 Flächenäquivalenten (FÄ) vorhanden. Nach den Planänderungen zwei, drei und vier verblieb ein Überschuss von 44,45 FÄ.

Indem sich das Kompensationserfordernis im Zuge der 5. Planänderung um 1,17 Flächenäquivalente erhöht, verbleibt weiterhin eine Überkompensation von 43,28 FÄ.

Im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer, Biotopflächen von Lebensräumen gefährdeter Pflanzenarten, geschützte Gehölze, Beeinträchtigungen besonderer Werte und Funktionen, Beeinträchtigungen der Fischfauna, Beeinträchtigungen der Avifauna, Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und Sekundärwirkungen resultieren aus der 5. Planänderung keine Änderungen. Es ergeben sich ferner keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Das 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 5. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab. Im LBP wurde basierend auf den Kartierdaten 2004 in den Ausgleichs- und Ersatzflächen außerhalb des Trassenbereichs ein Aufwertungspotential von 103,16 FÄ ermittelt. Aufgrund dieses erheblichen Biotopwert-Überschusses ist auch ohne Datenaktualisierung davon auszugehen, dass die Ausgleichsmöglichkeit nach wie vor gegeben ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der 5. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragten Entscheidungen bezüglich der 5. Planänderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 27.05.2022

Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-00-04-4

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

.....

.....

.....

Geplante/r Antragstellung:

Baubeginn:

Fertigstellung:

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

- § 7 UVPG (Neubauvorhaben)
- § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)
- § 9 UVPG (Änderungsvorhaben)
- §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)
-

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
		Ja
		Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nachtarbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		
I.3. b	Licht		
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		
II.3. b	Bodenaustausch		
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		
III.1. c	Gewässerausbauung		
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro ¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z:B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro ¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: <i>(Bitte ausfüllen)</i>		
2403 2022	J. Kück DEGES	J. Kück
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Entfällt	
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben <i>(Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den		
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den ...2.7..0.5..2.0.2.2	Groneberg, 53-5	Groneberg
	Name, OKZ	Unterschrift

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

ANLAGE ZUM BEWERTUNGSBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT BEIM BAU VON STRASSEN

Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens*

Der Bauabschnitt (BA) 4 der A 281 ist Teil der Autobahneckverbindung A 281, gelegen zwischen den beiden schon realisierten Bauabschnitten BA 1 und BA 3/2.

Im Verlauf der Trassenführung des BA 4 der A 281 wird das Gelände von ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB, Stahlwerke Bremen) tangiert bzw. durchschnitten, das in diesem Bereich befindliche Zementwerk der Holcim (Deutschland) GmbH wird leicht angeschnitten.

Die Realisierung des Tunnelwerkes erfordert die bauzeitliche Verlagerung der vorhandenen Hüttensandlagerflächen westlich der Betriebsgebäude. Nachdem in der ursprünglichen Planfeststellung von einer Verlagerung der Hüttensandlagerflächen der Firma Holcim Deutschland GmbH ausgegangen worden war, sich Alternativflächen jedoch zerschlagen haben und sich ein Verbleib der Hüttensandlagerflächen in der Nähe der vorhandenen Lagerfläche als technisch realisierbar herausstellte, wird diese Planänderung notwendig.

Im Rahmen der vorliegenden 5. Planänderung soll das bauzeitliche Hüttensandlager Holcim in Bezug zur Planfeststellung vom 30.06.2010 (in der ergänzten Fassung vom 7. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 1. März 2018 und vom 6. März 2020 sowie vom 23. März 2021) durch ein Planergänzungsverfahren planrechtlich abgesichert werden.

Bestandteil des Antrags zur 5. Planänderung sind neben den technischen Anpassungen auch die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Für eine detaillierte Darstellung wird auf den technischen Erläuterungsbericht verwiesen.

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Schallimmissionen

Für die bauzeitliche Ersatzfläche des Hüttensandlagers werden keine anderen Bauverfahren und/oder Arbeiten als die bislang bekannten ausgeführt, so dass mit keinen zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen ist.

Luftschadstoffe

Bei der vorgesehenen Baumaßnahme handelt es sich um eine geringfügige lokale Verlagerung des westlich des Firmengebäudes bereits bestehenden Hüttensandlagers in nördliche Richtung auf das unmittelbar angrenzende Gelände. Aufgrund der Nähe der bestehenden Hüttensandlagerfläche zu der geplanten Fläche ist mit keiner Erhöhung der Luftschadstoffe zu rechnen.

Bodenschutz/Altlasten

Für den zu betrachtenden Bereich und der damit verbundenen Erweiterung der Planfeststellungsgrenze in ebendiesem Bereich liegen Informationen über die Untergrundverhältnisse vor.

Im südlichen Bereich des zurückgebauten, ehemaligen Vanadingebäudes befindet sich eine bis zu 3 m mächtige Auffüllung, die z.T. hoch belastet ist mit PAK, BTEX, Cyaniden und z.T. Schwermetallen. Dieses Auffüllungsmaterial wird an der Oberfläche durch eine Bauschutt-Schlacke-Sand-Schicht (Mächtigkeit zwischen ca. 0,3 m und 1,0 m) abgedeckt.

Des Weiteren befindet sich südlich des zurückgebauten Vanadingebäudes eine Schlackenhalde, deren Inhalte ebenfalls teils hohe Konzentrationen an Cyanid, Schwermetallen, PAK sowie z.T. BTEX aufweisen.

Der östliche Teil der geplanten Lagerfläche wird durch eine reine Schlackenschicht (Mächtigkeiten ca. 0,4 m bis 0,8 m) mit vergleichsweise geringen Schadstoffgehalten (\leq Z2 LAGA Bauschutt) aufgebaut. Abgedeckt wird diese Schlackenschicht durch eine dünne Sandschicht mit Grasnarbe (ca. 10 cm).

Die Herrichtung des geplanten Hüttensandlagers erfolgt durch einen Aufbau auf dem vorhandenen Gelände (vorgesehener Aufbau: 30 cm starke Schottertragschicht, 10 cm starke Deckschicht aus Hüttensand). Demnach ist kein Eingriff in den Untergrund vorgesehen. Die seitlich vorhandene Schlackenhalde wird abgetragen und entsorgt.

Durch das Nicht-Eingreifen in den Untergrund kommt es durch die geplante Baumaßnahme aus altlastentechnischen Gesichtspunkten zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Zustandes.

Für weitere Details wird auf den technischen Erläuterungsbericht verwiesen.

Ver- / Entsiegelung der Oberfläche

Planfestgestellt wurde 2010 eine dauerhafte Neuversiegelung von 17,46 ha. Im Zuge der 2. Planänderung reduzierte sich das Maß der Neuversiegelung um 0,66 ha auf insgesamt 16,80 ha. Durch die technischen Anpassungen des 3. Planänderungsverfahrens erhöht sich der Anteil einer Neuversiegelung auf 17,08 ha. Der Umfang dauerhaft neu versiegelter Flächen (17,08 ha) ändert sich im Zuge der 4. Planänderung nicht. Für die Herstellung von Zu- und Ausfahrten des bauzeitlichen Hüttensandlagers werden im Zuge der 5. Planänderung zusätzlich 0,02 ha neu versiegelt. Da Hüttensand mit der Zeit abbindet und die Schicht nahezu wasserundurchlässig wird, wird die Lagerfläche (insgesamt ca. 0,66 ha) einer Versiegelung zugeordnet. Die Neuversiegelung zur Herstellung der Lagerfläche umfasst unter Berücksichtigung der Bestandssituation bereits versiegelter Flächen 0,52 ha. Danach umfasst der Umfang dauerhaft neu versiegelter Flächen im Zuge der 5. Planänderung 17,60 ha.

Neben dem Boden ist dies auch gleichermaßen relevant für Kaltluftentstehungsflächen (Klima/Luft).

Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz

Änderung der technischen Planung im Bereich nördlich der Weser inkl. Aktualisierung der Eingriffsermittlung (§ 15 BNatSchG)

- Durch die Änderung der technischen Planung nördlich der Weser entstand im Zuge der 2. Planänderung ein um 1,29 Flächenäquivalente (=FÄ) (58,96 FÄ) höherer Kompensationsbedarf für Biotoptypen als beim 2010 (57,67 FÄ) planfestgestellten Vorhaben. Durch die 3. Planänderung mit Änderung des Wegenetzes erhöht sich der Kompensationsbedarf um weitere 0,29 Flächenäquivalente auf 59,17 FÄ. Im Zuge der 4. Planänderung ersetzt das Baudock in der Trasse das im Rahmen der Planfeststellung vorgesehene Baudock „Hornisse“ im Bereich Kap-Horn-Hafen, sodass sich das baubedingte Kompensationserfordernis um 0,46 Flächenäquivalente verringert. Durch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können im Trassenbereich 99,80 Flächenäquivalente entwickelt werden, sodass ein Kompensationsbedarf von 58,71 Flächenäquivalente verbleibt (-0,46 Flächenäquivalente zum Stand der 3. Planänderung). Im Zuge der 5. Planänderung erhöht sich das anlagebedingte Kompensationserfordernis um 1,64 FÄ. Unter Berücksichtigung von Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen (100,26 FÄ) verbleibt ein Kompensationserfordernis von 59,88 FÄ.
- Durch die 5. Planänderung ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen.
- Zur Quantifizierung der Verluste von gefährdeten Pflanzenarten wird der Umfang der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen herangezogen, die Lebensräume der entsprechenden gefährdeten Pflanzenarten sind. Im Zuge der 5. Planänderung ergibt sich eine zusätzliche Inanspruchnahme von Ruderalfluren trockener Standorte auf

befestigten Flächen sonstiger Nutzung (URT (OFZ)) im Umfang von rd. 0,28 ha, die einen potenziellen Lebensraum gefährdeter Pflanzen darstellen können.

- Im Zuge der 5. Planänderung ergibt sich keine Inanspruchnahme von Wald gemäß BremWaldG.
- Im Ergebnis der 2. Planänderung werden insgesamt 983 Gehölze (2010 planfestgestellt: 761) entfernt, von denen 78 (2010 planfestgestellt: 77) unter Baumschutz stehen. 9 weitere stehen unter Landschaftsschutz (2010 planfestgestellt: 9). Im Zuge der 3. Planänderung werden keine weiteren Gehölze entfernt. Das im Zuge der 4. Planänderung vorgesehene Baudock in der Trasse ersetzt das im Rahmen der Planfeststellung vorgesehene Baudock „Hornisse“, sodass die Rodung von 6 Bäumen im ehemals geplanten Baudock im Bereich Kap-Horn-Hafen entfällt und sich die Anzahl zu fällender Gehölze durch das Bauvorhaben auf 977 verringert. Davon werden weiterhin 78 unter Baumschutz stehende Gehölze entfernt sowie 9 weitere Gehölze, die sich im Bereich der Landschaftsschutzgebietsverordnungen südlich der Weser befinden. Im Zuge der 4. und 5. Planänderung werden keine zusätzlichen Bäume im Bereich einer Baumschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung entfernt. Eine Änderung hinsichtlich der Anzahl von Neuanpflanzungen ergibt sich somit nicht.
- Im Hinblick auf
 1. betriebsbedingte Auswirkungen auf Biotope, Böden und Gewässer,
 2. Beeinträchtigungen der Fischfauna,
 3. Beeinträchtigungen der Avifauna,
 4. Beeinträchtigungen von Oberflächen- und Grundwasser,
 5. Beeinträchtigungen von Landschaftsbild / Erholung und
 6. Sekundärwirkungen

hat die 5. Planänderung keine Änderungen gegenüber dem 2010 (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018 und 06. März 2020 sowie 23. März 2021) planfestgestellten Vorhaben zur Folge.

- Zusätzliche artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Zuge der 5. Planänderung ergeben sich keine Änderungen der Wechselwirkungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG.

Fazit: Der Eingriff ist ausgleichbar

Um einen durchgängigen Betrieb des Zementwerkes der Firma Holcim (Deutschland GmbH) auch während der Baumaßnahme zu gewährleisten wird im Zuge der 5. Planänderung die vorhandene Hüttensandlagerfläche bauzeitlich auf dem Gelände der ArcelorMittal GmbH hergerichtet. Da die dafür vorgesehene Fläche nach Beendigung der Baumaßnahme durch

AMB in ebendiesem Zustand übernommen wird und kein Rückbau der befestigten Flächen erfolgt, wird von einer anlagebedingten und dauerhaften Beanspruchung ausgegangen. Damit erhöht sich die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von 61,18 ha um 0,92 ha auf 62,10 ha.

Die erforderlichen Änderungen der bauzeitlichen Hüttensandlagerfläche sowie der Wegerechte zu dieser ergibt eine Erweiterung des Baufeldes in Richtung Westen. Es sind zusätzliche Flächenbeschränkungen außerhalb der bisherigen Planfeststellungsgrenze erforderlich. Diese wird im Zuge der Planänderung in den betroffenen Bereichen entsprechend neu definiert und angepasst.

Die daraus abgeleiteten Betroffenheiten werden vollständig kompensiert.

Dabei kann in Gänze auf das bereits 2010 planfestgestellte Maßnahmenkonzept (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018 und 06. März 2020 sowie 23. März 2021) Bezug genommen werden. Seinerzeit wurde das Gesamtmaß der Kompensation durch die erforderlichen Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Wiesenvögeln bestimmt. Daher ergab sich für Beeinträchtigungen der Biotopfunktion eine Überkompensation von 46,21 Flächenäquivalenten. Die Berücksichtigung der 2. Planänderung ergab eine Überkompensation von 44,20 Flächenäquivalenten für die Biotoptypen. Auch für die 3. Planänderung war weiterhin eine Überkompensation vorhanden (3. Planänderung: + 43,99 Flächenäquivalente). Im Zuge der 4. Planänderung entfallen die geplanten Eingriffe in Ruderalfluren, Scherrasen und Schotterflächen des ehemaligen Baudocks im Bereich Kap-Horn-Hafen, sodass sich das baubedingte Kompensationserfordernis um 0,46 Flächenäquivalente verringert. Die Aufwertung von Biotopen durch die geplanten Maßnahmen führten demnach zu einer Überkompensation von 44,45 Flächenäquivalente. Eine vollständige Kompensation verursachter Eingriffe ist im Zuge der 5. Planänderung weiterhin gegeben. Indem sich das Kompensationserfordernis um 1,17 Flächenäquivalente erhöht, verbleibt eine Überkompensation von 43,28 Flächenäquivalente.

Für die Kompensation der aus der Änderung der technischen Planung nördlich der Weser resultierenden Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ist es somit nicht erforderlich zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen planfestzustellen. Das 2010 (in der ergänzten Fassung vom 07. November 2011 sowie der Plangenehmigung vom 01. März 2018 und 06. März 2020 sowie 23. März 2021) planfestgestellte Maßnahmenkonzept deckt die mit der 5. Planänderung einhergehenden Beeinträchtigungen vollständig ab.